

Wechselverkehrs dringendes Bedürfnis sei, und diese Gutachten sind zum größten Theil bejahend ausgefallen. Hienach hat die Regierung nicht Anstand nehmen können, ihr ursprüngliches Bedenken gegen die beantragte Abänderung der bestehenden particulareren Proceßgesetze fallen zu lassen und den bezüglichen Entwurf nunmehr zur Vorlage zu bringen.

Zur Rechtfertigung seiner Bestimmungen in sachlicher Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Dem Wesen des Wechselprocesses entspricht es, daß dem verurtheilenden Erkenntniß die Vollstreckung desselben möglichst auf dem Fuße folge; denn die vornehmlich für den größeren Handelsverkehr wichtige Brauchbarkeit des Wechsels als Zahlungsmittel beruht auf seiner sofortigen Realisirbarkeit; die Realisirbarkeit durch Begebung aber verliert der Wechsel mit dem Eintritte seiner Fälligkeit, und es muß daher dem säumigen Wechselschuldner gegenüber die schleunigste Rechtshilfe eintreten. Dieses Princip liegt den ältesten und neuesten Wechselordnungen, insbesondere auch den Bestimmungen in §§ 30 flg. des sächsischen Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselproceß vom 7. Juni 1849 zu Grunde, nach denen der Wechselproceß, sobald einmal die Requisition des Beklagten ins Werk gesetzt war, der Regel nach in einer nach Stunden zu bemessenden Zeit bis zur verurtheilenden Entscheidung geführt und letztere unmittelbar nach der Eröffnung, ohne vorgängigen Erlaß einer schriftlichen Zahlungsaufgabe und unerwartet der Rechtskraft, durch Anlegung der Personalhaft vollstreckt werden konnte. Die Zulassung der Vollstreckung in das Vermögen des Beklagten ohne vorgängigen Erlaß einer Auflage und unerwartet der Rechtskraft des verurtheilenden Bescheides ergänzt die Lücke, die in jenes Gesetz durch die Abschaffung der Personalhaft als Zwangsmittel gebracht worden ist, und stellt den verurtheilten Schuldner nicht schlechter, als er früher, vor Abschaffung der Schuldhaft, gestanden hat; denn der Unterschied liegt nur darin, daß, während früher durch die Schuldhaft, oder in der That vielmehr durch die Drohung mit derselben, der Schuldner zur sofortigen Herbeischaffung des geschuldeten Geldes genöthigt wurde, nunmehr der Richter in der Lage sein soll, das wegen Befriedigung des Klägers Erforderliche sofort selbst vorzunehmen. Der Beklagte soll indessen diese Maßregel, so lange die verurtheilende Entscheidung noch nicht rechtskräftig geworden, nach § 7 des Entwurfs durch Deposition des Schuldbetrags abwenden können.

Von besonderem Werthe übrigens ist die sofortige Vollstreckbarkeit der Verurtheilung in den Fällen, wenn der Beklagte Ausländer ist und einem Staate angehört, dessen Gerichte zur Vollstreckung der im Inlande gesprochenen Erkenntniße nicht verpflichtet sind; denn wenn der verurtheilte Ausländer sich seiner Verbindlichkeiten entziehen will, so wird ihm durch die Hinausschiebung der Vollstreckung bis zu dem durch Einwendung von Rechtsmitteln hinzuhaltenden Eintritte der Rechtskraft und bei Einhaltung des im Gesetze vom 28. Februar 1838 vorgezeichneten Vollstreckungsverfahrens auch die Gelegenheit dazu offen gehalten, und in solchen Fällen bleibt daher die ganze Proceßführung ohne Erfolg. Dies macht sich vornehmlich in Betreff Leipzigs geltend. Auf diesen Erwägungen beruhen die wesentlichen Bestimmungen in

§ 2 Abs. 1,

§ 3

und

§ 4 Abs. 1

des Entwurfs.

Die Vorschrift in

§ 2 Abs. 3

dagegen ist darauf berechnet, den Richter in die Lage zu bringen, den Beklagten gegen die in der unmittelbar auf die Verurtheilung folgende Hilfsvollstreckung unter Umständen, zumal wenn der Anspruch bestritten war, liegende Härte in den Fällen zu schützen, in denen die Verstattung einer Frist augenfällig mit keiner Gefahr für den Kläger verbunden ist. Das unbedingte Recht des Letzteren auf sofortige Hilfsvollstreckung mußte (§ 2 Abs. 2, beziehentlich verbunden mit § 3) nur für den Fall statuiert werden, wenn Beklagter bei der Bescheidsertheilung sich bereits entfernt hat oder in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses der höheren Instanz anberaumten besonderen Termine gar nicht erschienen ist, da in solchen Fällen die Verstattung einer Zahlungsfrist wiederum eine schriftliche Auflage nöthig machen würde, eine solche aber unter allen Umständen im Wechselproceß vermieden werden soll, weil deren Aus- und Abfertigung, namentlich bei Gerichten, deren größerer Geschäftsumfang nothwendig einen etwas langsameren Geschäftsgang bedingt, öfters mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die zu setzende Zahlungsfrist beträgt. Der Verurtheilte hat es in solchen Fällen sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen seiner Abwesenheit bei der Bescheidseröffnung der Richter auf Verlangen des Klägers die Hilfsvollstreckung sofort verfügen muß.

Die Bestimmungen in

§ 5

sind nothwendig, um den Verurtheilten nicht allzu sehr der Gefahr ausgesetzt sein zu lassen, nach erfolgter Befriedigung des Klägers, wie auch ohne Chicanen, z. B. bei Zahlung an einen Bevollmächtigten oder bei einem Successionsfalle, leicht vorkommen kann, ohne vorherige Benachrichtigung mit einer Auspflanzung überrascht zu werden. Der Grund des Gesetzes liegt überhaupt nur in dem vorausgesetzten Interesse des Wechselgläubigers an schleunigster Erlangung der Befriedigung; wenn er selbst also die Sache nicht so betreibt, wie es ihm das Gesetz verstatet, dann ist vorausichtlich das erwähnte Interesse im concreten Falle kein besonders dringendes, und in diesem Falle rechtfertigt sich daher auch eine verhältnißmäßig größere Rücksichtnahme auf die Interessen des Beklagten.

Die Ausnahmebestimmungen in

§ 6

finden hinwiederum darin ihre Begründung, daß die unter a gedachten Umstände erst nachträglich eintreten oder zu Tage kommen können und gleich dem unter b gedachten Umstände ein schleuniges und unerwartetes Eingreifen erheischen. Die Gefahr einer ungerechtfertigten Vollstreckungshandlung findet hier ihr Gegengewicht in der nach Abs. 2 eintretenden Cautionspflicht des Klägers.

Zu § 8

ist zu bemerken, daß das Appellationsverfahren in Wechselsachen nothwendig dann zu Gunsten des Beklagten be-